

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 28.

(Ausgegeben den 19. December 1856.)

53. Landesherrliche Verordnung, die Abkürzung der Verjährungsfristen für bestimmte Forderungen betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste, von Gottes Gnaden älterer Linie
souverainer Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u. u.

haben Uns in Anerkennung eines, hauptsächlich durch den Vorgang einiger Nach-
barstaaten hervorgerufenen Bedürfnisses nach Abkürzung der Verjährungsfristen für
gewisse, im täglichen Geschäftsverkehr entstehende Forderungen bewogen gefunden,
mit ständischem Beirath Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Nachbenannte Forderungen sollen künftig mit dem Ablaufe von drei Jahren
verjähren:

- 1) die Forderungen der Kaufleute, Concessionisten und Viktualienhändler,
der Fabrikanten, Wäcker, Speditoren, Künstler und Handwerker für
Waaren und Arbeiten ihres Geschäfts, jedoch mit Ausnahme der Forde-
rungen für Gegenstände, womit der Schuldner ein Handelsgeschäft be-
treibt;
- 2) die Forderungen der Apotheker für Arzneiwaaren, welche andere Personen
als Ärzte von ihnen entnehmen;
- 3) die Gewerbsforderungen der Agenten, ingleichen der Hebammen, Bar-
biere, Wäscherinnen, Lohnbedienten und aller derjenigen Personen, welche
aus der Leistung gewisser Dienste und Handreichungen ein Gewerbe
machen;
- 4) die Forderungen der Postanstalten und Eisenbahnen, der Frachtfuhrleute,
Lohnkutscher, Boten und Pferdeverleiher, an Postporto und Briefträger-
lohn, Frachtgeld, Fuhrlohn, Botenlohn und Pferdemieth, sowie hin-
sichtlich der beim Waaren- und Personentransporte gehaltenen Auslagen;